

# SEXUALISIERTE GEWALT KENNT KEINE NATIONALITÄT

## WIE DIE DEUTSCHE RECHTE FEMINISTISCHE ANLIEGEN RASSISTISCH INSTRUMENTALISIERT

**L**ange haben Feminist\*innen für eine Reform des Sexualstrafrechts gekämpft. Die Reform zu einem „Nein heißt Nein“ von 2016 ist jedoch unzulänglich und verbunden mit einer Verschärfung des Aufenthaltsrechts, eingebettet in einen rassistischen Diskurs.

Das Sexualstrafrecht schützt heute die sexuelle Selbstbestimmung, also „die Freiheit des Einzelnen, nicht gegen den eigenen Willen sexuelle Körperkontakte mit anderen dulden oder sexuelle Handlungen vornehmen zu müssen“<sup>1</sup>. Doch das war nicht immer so. Die Geschichte der Strafbarkeit sexualisierter Gewalt ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Sexualmoral und des gesellschaftlich vorherrschenden Bildes vom Verhältnis zwischen den Geschlechtern.

### Schutzlücken in der alten Rechtslage

Für die Reform 2016 gab es verschiedene Anstöße: Schon ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2003<sup>2</sup> stellte eine Veränderung der Rechtslage in vielen Vertragsstaaten fest: Nicht mehr Gewaltanwendung oder Drohung sind konstituierendes Merkmal für die Annahme der Strafbarkeit, sondern das fehlende Einverständnis des Opfers. Diese Entwicklung wurde im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 5. November 2011 (Istanbul-Konvention) festgehalten, durch das die Vertragsparteien verpflichtet wurden, ihre gesetzlichen Regelungen zu überprüfen.

Dass der alte § 177 Strafgesetzbuch (StGB) den Anforderungen für eine Verfolgung aller nicht einvernehmlicher Handlungen nicht genügt, wurde in verschiedensten Studien und Fallanalysen festgestellt. Es wurden Schutzlücken in der bestehenden Rechtslage offengelegt, wie beispielsweise in Fällen von Überraschung und Schockstarre oder mangels Qualifizierung oder Gegenwärtigkeit der Drohung oder wenn eine dauerhafte Gewaltbeziehung besteht. Zudem wurde kritisiert, dass das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht von vornherein von der Rechtsordnung geschützt wird, sondern nur, wenn die\*der Inhaber\*in es aktiv verteidigt – sich also körperlich wehrt. Auch die vom Bundesministerium eingesetzte Reformkommission kam zu diesem Ergebnis.

Doch eine konservative herrschende Meinung hielt lange Zeit den Status quo hoch, am Bundesgerichtshof, in Kommentaren, Kolumnen und im Parlament.

### Gesellschaftlicher Umgang mit sexualisierter Gewalt

In der Debatte und im Umgang mit sexualisierter Gewalt lässt sich in der gesamten Gesellschaft eine große Unsicherheit feststellen. Es fehlen Aufklärung über Konsens, private Netzwerke, die Betroffene auffangen und öffentliche Stellen, die Unterstützung bei der Aufarbeitung institutionalisieren. Es fehlt ganz generell das Anerkennen von sexualisierter Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem in Deutschland. Sexualisierte Gewalt ist tabuisiert und mit Scham behaftet. Betroffenen wird oft mit Misstrauen begegnet und die Opferarbeit bleibt auf der Strecke. Übergriffe werden bagatellisiert oder nicht als solche anerkannt. Andererseits herrscht eine Angst vor sexualisierter Gewalt vor und Mädchen\* wird beispielsweise schon früh mitgegeben, nicht alleine durch dunkle Parks zu gehen oder dieses und jenes nicht anzuziehen. Das ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen wird durch diese Vergewaltigungsmythen ein Bild von Vergewaltigung kreiert, das der Empirie widerspricht, dass nämlich der Großteil sexualisierter Gewalt im persönlichen Nahbereich ausgeübt wird. Zum anderen werden, anstatt bei denen anzusetzen, die sexualisierte Gewalt ausüben, deren Handlungen dadurch bagatellisiert, indem die Schuld bzw. Verantwortung bei den Betroffenen gesehen wird (Victim Blaming).

Der Konsens für eine Gesetzesänderung entstand 2016 erst, als es möglich wurde, die ursprünglich feministischen Inhalte so zu transportieren, dass sie rassistischen Zwecken dienen konnten.

### Externalisierung patriarchaler Gegebenheiten

Wenn deutsche Rechte und konservative Politiker\*innen Frauen\*rechte verteidigen, scheint es auf den ersten Blick nicht konsequent. Es wird aber möglich mithilfe der Konstruktion eines Bildes vom jungen und gewaltbereiten Muslim\*. Dieser taugt allzu gut als Feindbild und für die Konstituierung des Bildes eines emanzipierten, aufgeklärten, zivilisierten Westens gegenüber dem Islam der Aggression, Hypersexualität und Gewalt und somit zum Schüren von Ängsten in einer tendenziell rechten Bevölkerung.

Die Berichterstattung zur sexualisierten Gewalt in Köln Silvester 2015/16 hatte eine kraftvolle Mobilisierung zur Folge. Die Berichterstattung legte sich frühzeitig auf die „Täter“ fest und fokussierte dabei nicht weiße Männer\*:<sup>3</sup> Sexismus und sexualisierte Gewalt wurden da-

<sup>1</sup> Tatjana Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Band, §§146-210, § 177, Rn 1.

<sup>2</sup> EGMR, Urteil vom 04.12.2003 – Nr. 39272/98, M.C. versus Bulgaria, Rn. 156ff. vgl. Drücke, Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln.

<sup>3</sup> Drücke, Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln.

bei einer bestimmten Kultur zugeschrieben, externalisiert und nicht als strukturelles Problem diskutiert. Der Hass auf die, die nicht zur nationalen Gemeinschaft gezählt werden, konnte durch Frauen\*rechte gerechtfertigt werden, die insofern strategisch genutzt wurden. Schnell standen Asylrechtsverschärfungen im Mittelpunkt der Debatte – eine Konsequenz, die sich auf eine zuvor homogenisierte Täter\*gruppe fokussiert. Das Auslagern der patriarchalen Strukturen war nicht nur rassistisch, sondern spielte denen in die Hände, die in Deutschland das Patriarchat verteidigen. Die gesellschaftliche Mitte wurde mit der Reform befriedigt, es wurde Aktionismus simuliert, während Herrschaftsverhältnisse nicht im Geringsten angepackt wurden.

#### Niederschlag in der Reform

Denn auch wenn die Reform wichtige Lücken geschlossen hat und in diesem Sinne ein Erfolg ist und die jahrelangen unermüdlichen Kämpfe von Feminist\*innen belohnt, spiegelt sich doch der gesamte Diskurs höchst problematisch darin wider. Die Reform genügt weder in feministischer Hinsicht noch lässt sich der ihr immanente Rassismus negieren. Die Nein-heißt-Nein-Regelung in der neuen Rechtslage ist ein Fortschritt, doch keinesfalls ausreichend: Sexuelle Intimität sollte nur mit dem Willen aller beteiligten Personen stattfinden, hierfür braucht es die aktive Zustimmung, ein Ja-heißt-Ja-Modell.

Im gesamten Reformprozess fanden sich zudem geschlechterpolitische Konflikte: Es wurden Geschlechterstereotype aktiviert, indem die Verbandsarbeit von Feminist\*innen als „hysterisierend“<sup>4</sup> bezeichnet wurde, Vergewaltigungsmymthen weiterverbreitet oder Personen vorgeworfen, etwas „zu weiblich“<sup>5</sup> zu sehen. Auch die Reformkommission des Bundesministeriums erachtet die Reform als unzureichend. Dogmatisch bedürfe es weiterhin einer Neuordnung des 13. Abschnitts des StGB. Die neue Rechtslage sei insofern problematisch, als dass sie ein extra Strafrecht für Menschen mit Behinderung enthalte, denen als Gruppe abgesprochen wird, einen Willen bilden zu können und vor allem den so genannten Gruppenparagrafen (§ 184j StGB). Ein Paragraph, der reines Symbolstrafrecht ist und große ver-

Anzeige



fassungsrechtliche Probleme hinsichtlich des Schuldprinzips aufwirft und Beteiligungsprobleme provozieren wird. Der Gruppenparagraf ist ein direktes Ergebnis der rassistischen Empörung nach Köln. Die CDU/CSU-Fraktion schlug tatsächlich eben diesen Tatbestand als „Lehre aus Köln“ vor.<sup>6</sup> Zudem wurde verkündet „Nein heißt Nein“ [heißt] auch Nein im Ausweisungsrecht<sup>7</sup>. Dementsprechend wurde mit dem Sexualstrafrecht auch direkt das Ausweisungsrecht verschärft, nachdem schon zuvor – zwischen der Silvesternacht und der Sexualstrafrechtsreform - das Asylrecht im Zuge des so genannten Asylpakets II weiter eingeschränkt worden war.

Ein Reformprozess, der in einem solchen Maße wie der 2016 von geschlechterpolitischen Konflikten und Rassismus geprägt ist, legt die tiefgreifenden gesellschaftlichen Probleme hinter dem Sexualstrafrecht offen. Indem die Probleme externalisiert wurden, wurde hier der Anspruch abgelegt, etwas grundlegend zu ändern.



Antira-Demo vor dem Bundestag anlässlich des neuen Sexualstrafrechts

#### Feminismus und Antirassismus zusammendenken

Die Debatten um die Reform des Sexualstrafrechts haben bewiesen, dass ein Kampf gegen patriarchale Strukturen ein gemeinsamer linker, emanzipatorischer Kampf sein muss. Eine emanzipatorische gesellschaftliche Linke muss sexualisierte Gewalt thematisieren, Ursachen erforschen, Mythen aufräumen und endlich sprechfähig werden. „Sowas“ ist keine angemessene Bezeichnung für Gewalt. Wir müssen klarstellen, dass sexualisierte Gewalt keine Nationalität kennt, uns gegen jede Verschärfung des Asyl- und Aufenthaltsrechts stellen und die trügerischen Strategien der deutschen Rechten aufdecken. Diese machen minimale Zugeständnisse nur, wenn dafür andere Hierarchien und Vorurteile gestärkt werden können.

#### Emma Sammet studiert Jura in Berlin.

#### Weiterführende Literatur:

**Ricarda Drücke**, Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln – im Auftrag des Gunda-Werner-Instituts in der Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, [https://www.boell.de/sites/default/files/http\\_\\_\\_www.gwi-boell.de\\_sites\\_default\\_files\\_web\\_161122\\_e-paper\\_gwi\\_medienanalysekoeln\\_v100.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/http___www.gwi-boell.de_sites_default_files_web_161122_e-paper_gwi_medienanalysekoeln_v100.pdf) (Stand aller Links: 29.11.2017).

**Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht**, [http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht\\_Reformkommission\\_Sexualstrafrecht.pdf?sessionid=665A4C233D72ECA99043177F419B93DA.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=](http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?sessionid=665A4C233D72ECA99043177F419B93DA.1_cid289?__blob=publicationFile&v=).

<sup>4</sup> Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 64. Auflage, 2017, § 177 Rn 6.

<sup>5</sup> Melanie Amann / Ann-Katrin Müller, „Ihr seht das zu weiblich“, in: Der Spiegel vom 10.11.2014, 46/204, 32.

<sup>6</sup> Plenarprotokoll 18/161, S. 15886D.

<sup>7</sup> Plenarprotokoll 18/183, S. 18022C.